

Aufsichtsbeschwerde betreffend Gemeinde Naters

Bauverwaltung, Masterplan Naters, Transparenz, Mitwirkung, Gleichbehandlung und Bau- und Planungspraxis im gesamten Gemeindegebiet

Absender

IG Naters - für faires Bauen
Kurt Regotz, Christian Schnidrig
[REDACTED]
3904 Naters
[REDACTED]

IG Masegga
Reto Klingenfuss
Dominique Jossen
[REDACTED]
3904 Naters
[REDACTED]

An

Staatsrat des Kantons Wallis
c/o Staatskanzlei
Place de la Planta 3
Postfach 670
1950 Sitten

Kopie an:

Gemeinderat Naters
Bahnhofstrasse 9a
3904 Naters

Naters, 30.06.2026

1. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reichen wir namens und im Interesse der «IG Masegga» sowie der neu gegründeten «IG Naters – für faires Bauen» und weiterer betroffener Bürgerinnen und Bürger eine Aufsichtsbeschwerde betreffend das Vorgehen der Gemeinde Naters ein. Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde betrifft die Bau- und Planungspraxis der Gemeinde Naters als Ganzes. Das Gebiet Masegga wird dabei als aktuelles und konkret dokumentiertes Beispiel angeführt. Die aufgeworfenen Fragen betreffen jedoch nicht nur dieses Gebiet, sondern das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere den Umgang mit dem Masterplan, die Tätigkeit der Bauverwaltung, die Information der Bevölkerung, die Gleichbehandlung der Betroffenen sowie die Transparenz in Bau- und Planungsverfahren.

Die IG Masegga umfasst aktuell 50 Personen, darunter Eigentümerinnen und Eigentümer sowie betroffene Personen aus dem Raum Masegga, Haselmattstrasse und Umgebung. Sie vertritt damit nicht ein Einzelinteresse, sondern eine erhebliche Gruppe direkt und mittelbar betroffener Bürgerinnen und Bürger. Eine entsprechende Mitgliederübersicht kann der Aufsichtsbehörde auf Anfrage eingereicht werden.

Zusätzlich entsteht derzeit die «IG Naters –für faires Bauen», welche das Anliegen einer transparenten, rechtlich sauberen und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Bau- und Raumplanung in Naters breiter aufnehmen soll. Damit zeigt sich, dass die aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind und über ein einzelnes Gebiet hinausreichen.

Die IGs sind nicht grundsätzlich gegen Bauvorhaben oder gegen eine sinnvolle Weiterentwicklung der Gemeinde Naters. Sie verlangt jedoch eine ortsverträgliche, verhältnismässige und demokratisch nachvollziehbare Planung. In ihren Unterlagen hält die IG ausdrücklich fest, dass sie eine ausgewogene Entwicklung konstruktiv begleiten will und nicht grundsätzlich gegen Bauvorhaben ist [Beilage 3].

2. Rechtsbegehren

Gestützt auf Art. 153 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis ersuchen wir die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde, die nachfolgenden Rügen entgegenzunehmen und die Gemeinde Naters aufsichtsrechtlich zu beurteilen.

1. Es sei zu rügen, dass die Gemeinde Naters den Masterplan Naters trotz behaupteter rechtlicher Unverbindlichkeit faktisch als Grundlage für Bauentscheide, Ausnahmegewilligungen, Quartierpläne, Sondernutzungsplanungen oder die Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung verwendet. Dies widerspricht dem Prinzip von Treu und Glauben im Verwaltungsverfahren und dem Fairnessgebot.
2. Es sei zu rügen, dass die Gemeinde Naters gegenüber der Bevölkerung wiederholt kommuniziert hat, der Masterplan sei rechtlich unverbindlich, diesen aber gleichzeitig in konkreten Bau- und Planungsverfahren faktisch berücksichtigt. Dadurch entsteht eine rechtsstaatlich problematische Zwischenlage, da die Bevölkerung den Masterplan selbst nicht anfechten kann, dessen Auswirkungen aber in späteren Verfahren tragen muss.
3. Es sei zu rügen, dass die Gemeinde Naters die Bevölkerung bei der Erarbeitung und späteren Anwendung des Masterplans nicht frühzeitig, ausreichend und wirksam einbezogen hat. Dies steht aus unserer Sicht im Widerspruch zum Mitwirkungsgrundsatz nach Art. 4 RPG.
4. Es sei zu rügen, dass einzelne Bauherren, Investoren, Planer oder Architekturbüros mutmasslich früher oder umfassender über Inhalte des Masterplans informiert wurden als betroffene Bürgerinnen und Bürger. Dies wirft Fragen zur Rechtsgleichheit, Transparenz und fairen Behandlung der Betroffenen auf.
5. Es sei zu rügen, dass die Gemeinde Naters bislang nicht transparent offengelegt hat, in welchen konkreten Bau-, Ausnahmegewilligungs-, Quartierplan- oder Sondernutzungsverfahren der Masterplan bereits als Grundlage oder Begründung herangezogen wurde.
6. Es sei zu rügen, dass die Gemeinde Naters die Kosten, die Vergabe und die Auswahl des mit dem Masterplan beauftragten Büros nicht ausreichend transparent dargelegt hat, insbesondere soweit keine öffentliche Ausschreibung erfolgt sein sollte.
7. Es sei zu rügen, dass die Rolle des Büros Aebi & Vincent Architekten SIA AG als Ersteller des Masterplans und gleichzeitiger Beteiligter an privaten Bauprojekten in Naters aus Sicht der Beschwerdeführenden Fragen zur Transparenz, Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten aufwirft.
8. Es sei zu rügen, dass die Abläufe innerhalb der Bauverwaltung Naters bei Auskunftserteilung, Akteneinsicht, Dokumentation, Gleichbehandlung und Begründung von Entscheiden aus Sicht der Beschwerdeführenden nicht genügend transparent und nachvollziehbar erscheinen.
9. Es sei zu rügen, dass die Gemeinde Naters die Organisationsanalyse der Abteilung Bau und Planung trotz erheblichem öffentlichem Interesse bisher nicht vollständig, teilweise, anonymisiert oder zumindest zusammenfassend offengelegt hat.
10. Die Gemeinde Naters sei vom Staatsrat anzuweisen, den Beschwerdeführenden schriftlich und nachvollziehbar zu den in Kapitel 9 aufgeführten Fragen Stellung zu nehmen.

3. Sachverhalt und Chronologie

3.1 Fehlender Einbezug der Bevölkerung bei der Präsentation des Masterplans

Bereits bei der Präsentation des Masterplans zeigte sich aus unserer Sicht ein grundlegendes Problem: Die Bevölkerung wurde vorgängig nicht in geeigneter Weise in den Prozess einbezogen. Die Präsentation erfolgte erst, nachdem wesentliche planerische Überlegungen bereits ausgearbeitet waren.

Damit entstand bei vielen Betroffenen der Eindruck, dass die Bevölkerung nicht an der Erarbeitung beteiligt, sondern lediglich nachträglich über bereits weit fortgeschrittene Vorstellungen informiert wurde. Eine echte Mitwirkung im Sinne eines offenen Prozesses war aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Gerade weil der Masterplan später als Grundlage für weitere Planungen, Sondernutzungsplanungen, Quartierpläne oder Bauentscheide dienen kann, wäre ein frühzeitiger Einbezug der Bevölkerung besonders wichtig gewesen. Stattdessen blieb für viele unklar, welche Bedeutung der Masterplan tatsächlich hat, welche Auswirkungen er auf einzelne Gebiete entfaltet und welche Mitwirkungs- oder Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen.

Diese fehlende frühe Mitwirkung bildet den Ausgangspunkt der heutigen Verunsicherung und ist ein wesentlicher Grund für das Misstrauen gegenüber dem weiteren Vorgehen der Gemeinde. Die öffentliche Berichterstattung zur Präsentation und zur Reaktion der Bevölkerung wird als Beilage 6 und folgende eingereicht.

3.2 Kritik über die IG hinaus

Die Kritik am Vorgehen der Gemeinde beschränkt sich nicht auf die IG Masegga. Bereits bei der öffentlichen Präsentation des Masterplans zeigte sich eine breite Verunsicherung in der Bevölkerung; gemäss Medienberichten nahmen über 300 Personen teil und es kam zu zahlreichen kritischen Wortmeldungen [Beilage 6]. Die IG ist damit Ausdruck einer breiteren Kritik an Kommunikation, Mitwirkung und faktischer Anwendung des Masterplans.

3.3 Mehrmalige Kontaktversuche und erste Auskünfte der Bauverwaltung

Die IG Masegga entstand nicht aus einer allgemeinen Ablehnung gegenüber Bauvorhaben, sondern aus konkreten offenen Fragen nach mehreren Kontaktversuchen mit der Bauverwaltung Naters.

Bereits vor der Gründung der IG wurde wiederholt versucht, von der Gemeinde beziehungsweise der Bauverwaltung verlässliche Informationen zum Planungsstand, zur Bedeutung des Masterplans, zur vorgesehenen Sondernutzungsplanung und zu den möglichen Auswirkungen auf das Gebiet Masegga zu erhalten. Diese Bemühungen führten aus Sicht der Betroffenen zunächst zu keiner genügenden Klärung. Die erhaltenen Antworten blieben teilweise allgemein, unvollständig oder schwer einzuordnen.

Am 31. März 2025 wurde in der Korrespondenz festgehalten, dass der Kontakt mit der Gemeinde Naters gesucht worden war, die erhaltenen Antworten jedoch aus Sicht des Beschwerdeführers unvollständig blieben. In dieser Korrespondenz wurde eine Rückmeldung des Leiters Bau und Planung, Herrn Björn Wyss, wiedergegeben. Darin wurde unter anderem ausgeführt, für die Masegga sei eine Sondernutzungsplanpflicht vorgesehen, der Masterplan sei ein orientierendes und nicht behördenverbindliches Instrument, und die Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung werde weiter voranschreiten [Beilage 4].

Erst nach mehreren Nachfragen kam es am 7. April 2025 zu einer Besprechung auf dem Bauamt zum Thema Raumnutzung Masegga. Herr Wyss hielt in seiner E-Mail vom 29. April 2025 fest, er habe über die Festlegung des Siedlungsgebiets, den Erlass von Planungszonen, den Masterplan Naters beziehungsweise die Gestaltungsstudie Masegga sowie den Stand der Gesamtrevision der

Zonennutzungsplanung informiert. Weiter führte er aus, das Vorprüfungsossier werde in den nächsten Monaten dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt [Beilage 4].

Gerade diese Ausgangslage ist zentral: Einerseits wird der Masterplan als nicht behördenverbindlich bezeichnet. Andererseits spielt er im Zusammenhang mit der Masegga, der Sondernutzungsplanung und der Gesamtrevision offensichtlich eine wichtige Rolle. Dass diese Klärungen erst nach wiederholten Kontaktversuchen und nicht im Rahmen einer frühzeitigen, proaktiven Information der Betroffenen erfolgten, ist aus Sicht der IG Ausdruck des grundlegenden Kommunikationsproblems.

3.4 Gründung und Anliegen der IG Masegga

Mit Schreiben vom 26. April 2025 wurde Frau Gemeinderätin Caroline Weder Carrarini über die Gründung der IG Masegga informiert [Beilage 1]. Darin wurde festgehalten, dass Herr Björn Wyss gemäss Darstellung der IG bestätigt habe, die Gemeinde Naters verwende den Masterplan als Grundlage für die Sondernutzungsplanung Masegga. Weiter wurde ausgeführt, dass bei Genehmigung einer Sondernutzungsplanung gemäss Masterplan Neubauten in der Masegga nicht mehr an die bestehende Bauzonenordnung gebunden wären und verdichtet sowie höher gebaut werden könnte.

Auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Masegga wurden über die Gründung der IG informiert [Beilage 2]. In diesem Schreiben wurde auf mögliche Auswirkungen einer Sondernutzungsplanung hingewiesen, insbesondere höhere Bauten, Abweichungen von der bestehenden Bauzonenordnung, geänderte Grenzabstände und eine mögliche Einschränkung späterer Einsprachemöglichkeiten.

Mit E-Mail vom 28. April 2025 bestätigte Frau Weder Carrarini die Kenntnisnahme der Gründung der IG und teilte mit, Herr Björn Wyss werde sich mit den Vertretern der IG in Verbindung setzen, um über das weitere Vorgehen bezüglich Entwicklung des Gebiets Masegga zu informieren [Beilage 4].

3.5 Wiederholte Bemühungen um Austausch und weiterhin offene Fragen

Nach der Gründung der IG wurde wiederholt der sachliche und konstruktive Austausch mit der Gemeinde Naters und den beigezogenen Fachpersonen gesucht. Ziel war nicht, Planungen zu blockieren, sondern den aktuellen Stand, die vorgesehenen nächsten Schritte, den Zeitplan, die Rolle des Masterplans sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten besser zu verstehen.

Es kam in der Folge zwar zu einzelnen Gesprächen und zur Zustellung gewisser Unterlagen. Gleichzeitig blieben aus Sicht der Anwohner wesentliche Fragen offen. Dies betrifft insbesondere die konkrete Bedeutung des Masterplans, den Stand der Sondernutzungsplanung, die Ergebnisse der Workshops mit lokalen Architekturbüros, die weiteren Verfahrensschritte sowie die Frage, wann und in welcher Form die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wirksam mitwirken können.

Die Korrespondenz zeigt, dass die IG mehrfach um Informationen und Austausch ersuchte und dabei ausdrücklich ihre Bereitschaft zu einer konstruktiven Mitarbeit erklärte [Beilage 4]. Dennoch wurden wichtige Informationen teilweise nur zurückhaltend, verzögert oder gar nicht weitergegeben. Aus unserer Sicht bestätigt dies das grundlegende Kommunikationsproblem, das nicht nur die Masegga betrifft, sondern die Bau- und Planungspraxis der Gemeinde Naters insgesamt.

4. Kernproblem: Unverbindlicher Masterplan mit faktischer Wirkung

Der Masterplan Naters wurde gegenüber der Bevölkerung als rechtlich nicht bindend beziehungsweise nicht behördenverbindlich dargestellt. Damit soll er nach Darstellung der Gemeinde eigentlich keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Gleichzeitig ergibt sich aus der Korrespondenz und aus der öffentlichen Berichterstattung, dass er im Zusammenhang mit Masegga, weiteren Planungsgebieten, Sondernutzungsplanungen, Ausnahmegewilligungen und der Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung eine erhebliche faktische Bedeutung hat.

Genau darin liegt das rechtsstaatliche Problem: Ein Masterplan, der rechtlich angeblich nichts verbindlich regelt, darf nicht faktisch zur Grundlage von Bauentscheiden, Sondernutzungsplanungen, Quartierplänen oder Ausnahmegewilligungen werden. Andernfalls entsteht eine unklare Zwischenlage: Die Bevölkerung kann den Masterplan selbst nicht anfechten, muss aber dessen Auswirkungen später in konkreten Verfahren hinnehmen.

Die öffentliche Berichterstattung bestätigt diese Problematik. So wurde berichtet, dass der Masterplan rechtlich unverbindlich sei, aber teilweise umgesetzt werde; ein Strategiepapier ohne demokratische Abstimmung werde damit zur Grundlage von Bauentscheiden [Beilage 8].

Auch im Zusammenhang mit der Bahnhofstrasse wurde berichtet, dass ein Bauprojekt von der geltenden Bauordnung abweicht und der Masterplan dabei faktisch eine Rolle spielt [Beilage 8].

4.1 Hinweise auf eine systematische Anwendung des Masterplans über Ausnahmegewilligungen

Die Problematik beschränkt sich aus unserer Sicht nicht auf ein einzelnes Gebiet. Vielmehr bestehen Hinweise darauf, dass der Masterplan in Naters bereits in konkreten Bauverfahren eine faktische Bedeutung erhält, obwohl er gegenüber der Bevölkerung als rechtlich unverbindliches strategisches Arbeitspapier dargestellt wird.

Ein aktuelles Beispiel ist die im Walliser Boten / pomona.media vom 30. April 2026 beschriebene Überbauung an der Bahnhofstrasse 11/13. Gemäss diesem Bericht wurde ein Bauvorhaben behandelt, das in mehreren Punkten von der geltenden Bauordnung abweicht. Im Zusammenhang mit dem Projekt wurden Ausnahmegewilligungen erteilt beziehungsweise beantragt. Die Nachbarschaft erhob dagegen Einsprache; diese wurde vom Gemeinderat abgewiesen [Beilage 8].

Der Bericht beschreibt, dass der Masterplan im Verfahren eine zentrale Rolle spielte. Obwohl der Masterplan rechtlich nicht verbindlich ist, wurde er offenbar zur Begründung der städtebaulichen Bedeutung und der Abweichungen vom geltenden Reglement herangezogen. Damit zeigt dieses Beispiel exemplarisch, dass der Masterplan nicht nur als internes Orientierungspapier verstanden wird, sondern in konkreten Bauverfahren praktische Wirkung entfalten kann.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht stellt sich deshalb die Frage, ob die Anwendung eines rechtlich unverbindlichen Planungsinstruments in Verbindung mit Ausnahmegewilligungen mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit, Transparenz und Mitwirkung vereinbar ist. Die Berichterstattung zur Bahnhofstrasse 11/13 ist aus unserer Sicht ein exemplarisches Beispiel dafür, weshalb eine kantonale Prüfung des Vorgehens der Gemeinde Naters notwendig erscheint [Beilage 8].

4.2 Raumplanerische Nachvollziehbarkeit

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die raumplanerische Schwerpunktsetzung des Masterplans sachlich nachvollziehbar, verhältnismässig und politisch ausreichend abgestützt ist. Zwar wird der Masterplan durch das beauftragte Büro Aebi & Vincent Architekten SIA AG fachlich begründet. Aus Sicht vieler Betroffener wirken diese Begründungen jedoch teilweise theoretisch, realitätsfern und zu wenig auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung von Naters abgestimmt.

Hinzu kommt, dass der Masterplan nach Jahrzehnten intensiver Bautätigkeit sehr spät kommt. Gerade deshalb wäre es besonders wichtig gewesen, die Bevölkerung frühzeitig einzubeziehen und

breit abzustützen, welche Entwicklung Naters tatsächlich will. Stattdessen entstand der Eindruck, dass ein fachlich begründetes Papier vorgelegt wurde, dessen konkrete Auswirkungen viele Betroffene weder mittragen noch nachvollziehen können. Die entsprechende öffentliche Kritik und die Diskussion über die verspätete Präsentation des Masterplans werden mit den Medienberichten dokumentiert [Beilagen 5 und 6].

Aus Sicht der IGs ist insbesondere nicht erkennbar, weshalb teilweise topografisch anspruchsvolle und weniger gut erschlossene Gebiete mit erheblichen Verdichtungsabsichten, höheren Bauvolumen oder Sondernutzungsplanungen belastet werden sollen, während besser erschlossene Lagen im Gemeindegebiet weniger stark betroffen erscheinen.

Das Gebiet Masegga zeigt diese Problematik exemplarisch. Gerade bei solchen Eingriffen braucht es eine transparente Begründung, eine nachvollziehbare Interessenabwägung und eine frühzeitige Mitwirkung der Betroffenen.

5. Bauverwaltung Naters und Organisationsanalyse

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich auch auf die Bauverwaltung Naters und deren Praxis im gesamten Gemeindegebiet.

Es geht nicht um persönliche Angriffe gegen einzelne Mitarbeitende. Es geht um die Frage, ob die Bauverwaltung Naters in Bau- und Planungsverfahren nachvollziehbar, dokumentiert, rechtsgleich und transparent handelt.

Die öffentliche Diskussion um die Bauverwaltung besteht seit Jahren. Zusätzlich wurde die Abteilung Bau und Planung durch ein ausserkantonales Beratungsbüro analysiert. Gemäss Medienbericht kostete diese Organisationsanalyse 33'000 Fr.; zusätzlich wurden weitere 28'000 Fr. für die Begleitung der Umsetzung gesprochen. Der Bericht selbst bleibt jedoch unter Verschluss [Beilage 10] und die Einsicht wurde trotz GIDA Einsichtsforderung [Beilage 15] von der Gemeinde verweigert [Beilage 18].

Gerade weil diese Analyse mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde und eine Verwaltungseinheit betrifft, die seit Jahren Gegenstand öffentlicher Kritik ist, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, zumindest die wesentlichen Erkenntnisse, Schwachstellen und Massnahmen offenzulegen.

6. Informationsvorsprung und mögliche Ungleichbehandlung

Ein zentraler Beschwerdepunkt betrifft die mögliche Ungleichbehandlung verschiedener Akteure im gesamten Gemeindegebiet.

Gemäss öffentlicher Berichterstattung wurden Bauherren, Entwicklern und Planern im Entstehungsprozess lokale Ausschnitte des Masterplans zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde berichtet, dass betroffene Einwohnerinnen und Einwohner teilweise keine Akteneinsicht erhielten und die Pläne mehrheitlich unter Verschluss blieben [Beilage 5].

Ein solcher Informationsvorsprung kann erhebliche Auswirkungen haben. Wer frühzeitig weiss, wo künftig höher gebaut werden kann, wo Baulinien verschoben werden, wo Verdichtungsgebiete vorgesehen sind oder wo Sonderregelungen möglich werden könnten, kann Projekte, Käufe, Verkäufe und Planungen entsprechend ausrichten.

Die betroffene Bevölkerung erfährt dies hingegen erst später, wenn wesentliche Grundlagen bereits geschaffen sind. Dies widerspricht aus Sicht der Beschwerdeführenden dem Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung, faire Verfahren und transparente Planung.

7. Rolle von Aebi & Vincent Architekten SIA AG

Das Büro Aebi & Vincent Architekten SIA AG erarbeitete den Masterplan Naters. Gemäss Medienberichten wurde der Auftrag nicht öffentlich ausgeschrieben; die Gemeinde versicherte zwar, rechtmässig gehandelt zu haben. Gleichzeitig wurde berichtet, dass das Büro auch private Bauprojekte in Naters betreute, die vom Masterplan profitieren oder sich darauf stützen [Beilage 7].

Besonders heikel erscheint, dass das Büro gemäss Berichterstattung während der Erarbeitung des Masterplans für einen Bauunternehmer ein Gesuch beim Gemeinderat einreichte, unter anderem betreffend Erhöhung der Geschossigkeit gemäss Masterplan [Beilage 7].

Diese Konstellation wirft erhebliche Fragen auf: Wurden öffentliche und private Rollen sauber getrennt? Wurden mögliche Interessenkonflikte geprüft? Wurde gegenüber der Bevölkerung transparent offengelegt, welche privaten Mandate bestanden? Wurde sichergestellt, dass private Bauherren keinen faktischen Vorteil erhielten?

8. Rechtliche Grundlagen

Wir machen nicht geltend, dass sämtliche Rechtsverletzungen bereits abschliessend feststehen. Wir ersuchen die Aufsichtsbehörde um Prüfung, ob das Vorgehen der Gemeinde Naters mit den massgebenden rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Relevant sind insbesondere Art. 8 BV betreffend Rechtsgleichheit, Art. 9 BV betreffend Willkürverbot und Treu und Glauben sowie Art. 29 BV betreffend allgemeine Verfahrensgarantien.

Zentral ist zudem Art. 4 RPG. Danach müssen Behörden mit Planungsaufgaben die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen unterrichten und dafür sorgen, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.

Das Walliser Verwaltungsverfahrensgesetz regelt unter anderem rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Begründungspflichten.

Das Walliser Öffentlichkeitsrecht sieht grundsätzlich ein Recht jeder Person auf Zugang zu amtlichen Dokumenten vor.

9. Konkrete Prüffragen

Die Gemeinde Naters sei vom Staatsrat anzuweisen, den Beschwerdeführenden insbesondere folgende Fragen schriftlich, vollständig und nachvollziehbar zu beantworten:

1. Welche rechtliche Bedeutung misst die Gemeinde Naters dem Masterplan heute tatsächlich bei?
2. In welchen Bau-, Ausnahmegenehmigungs-, Quartierplan-, Sondernutzungs- oder Nutzungsplanungsverfahren wurde der Masterplan bereits verwendet?
3. Wie wird verhindert, dass ein rechtlich unverbindliches Instrument faktisch verbindliche Wirkung entfaltet?
4. Welche Bauherren, Investoren, Planer oder Architekturbüros erhielten vor der öffentlichen Präsentation Einsicht in Ausschnitte oder Grundlagen des Masterplans?
5. Welche Bauherren, Investoren, Planer oder Architekturbüros sind aktuell an der Erarbeitung weiterer Planungsgrundlagen für die Raum- und Zonenordnung beteiligt, und bestehen bei diesen Akteuren eigene Grundstücks- oder wirtschaftliche Interessen in den betroffenen Gebieten? Wie verhindert die Gemeinde mögliche Interessenkonflikte oder eine Einflussnahme zugunsten eigener Interessen?
6. Nach welchen Kriterien entschied die Gemeinde Naters, welche Bauherren, Investoren, Planer oder Architekturbüros vor der öffentlichen Präsentation Einsicht in Ausschnitte oder Grundlagen des Masterplans erhielten?

7. Sind die Abläufe innerhalb der Bauverwaltung Naters bei Baugesuchen, Ausnahmegewilligungen, Sondernutzungsplanungen und Auskünften zum Masterplan klar geregelt und dokumentiert?
8. Welche wesentlichen Feststellungen enthält die Organisationsanalyse der Abteilung Bau und Planung?
9. Warum wird der Bericht nicht offengelegt?
10. Kann der Bericht zumindest teilweise, anonymisiert oder in Form einer Zusammenfassung zugänglich gemacht werden?
11. Welche rechtliche Bedeutung hat der Masterplan konkret für Sondernutzungsplanungen und Quartierpläne im gesamten Gemeindegebiet?
12. Welche Mitwirkung ist bei künftigen Planungen im Gemeindegebiet vorgesehen und wie wird sichergestellt, dass diese Mitwirkung rechtzeitig und wirksam erfolgt?
13. Ist die raumplanerische Schwerpunktsetzung des Masterplans im gesamten Gemeindegebiet sachlich haltbar, verhältnismässig und demokratisch ausreichend abgestützt, oder entfaltet hier ein fachlich begründetes, aber politisch kaum legitimes Konzept faktisch Wirkung auf Bauhöhen, Verdichtung, Sondernutzungsplanungen und Eigentumsinteressen?
14. Welche Kosten hat die Erarbeitung des Masterplans Naters insgesamt verursacht, wie wurde der Auftrag vergeben und erfolgte eine öffentliche Ausschreibung?
15. Sind die Vergabe des Masterplans und die Auswahl des beauftragten Büros mit den Anforderungen an Transparenz, Gleichbehandlung und Beschaffungsrecht vereinbar?

10. Schlussfolgerung

Die vorliegenden Unterlagen, Korrespondenzen und öffentlichen Berichterstattungen zeigen aus unserer Sicht einen erheblichen aufsichtsrechtlichen Prüfungsbedarf.

Es geht um die grundsätzliche Frage, ob die Gemeinde Naters in Bau- und Planungsfragen im gesamten Gemeindegebiet rechtsgleich, transparent und nachvollziehbar handelt. Es geht weiter um die Frage, ob ein rechtlich unverbindlicher Masterplan faktisch wie verbindliches Recht angewendet wird. Und es geht um die Frage, ob betroffene Bürgerinnen und Bürger gegenüber Bauherren, Investoren und Planern gleichwertig informiert und behandelt werden.

Die IG Masegga umfasst aktuell 50 Personen aus dem Raum Masegga, Haselmattstrasse und Umgebung. Sie ist konstruktiv, gesprächsbereit und nicht grundsätzlich gegen Entwicklung. Zusätzlich entsteht derzeit die «IG Naters – für faires Bauen», welche das Anliegen einer transparenten, rechtlich sauberen und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Bau- und Raumplanung breiter aufnehmen soll. Gerade deshalb erwarten wir von der Gemeinde Naters transparente Kommunikation, nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen und eine echte Mitwirkung.

Wir ersuchen die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde daher, diese Aufsichtsbeschwerde materiell zu prüfen, die Gemeinde Naters zur Stellungnahme aufzufordern und die notwendigen aufsichtsrechtlichen Abklärungen beziehungsweise Massnahmen zu veranlassen.

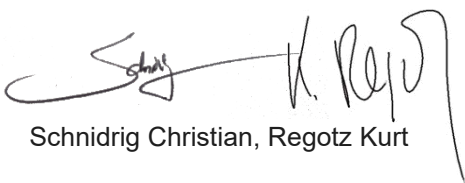
Ergänzend zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde wurde ein offener Brief [Beilage 16] an den Gemeinderat Naters eingereicht. Dieser offene Brief fasst die zentralen Anliegen der IG Naters – für faires Bauen und der IG Masegga zusammen und fordert gegenüber der Gemeinde Transparenz, echte Mitwirkung und Gleichbehandlung. Er zeigt zudem, dass die aufgeworfenen Fragen nicht nur als Einzelfall verstanden werden, sondern von grundsätzlicher Bedeutung für die Bau- und

Raumplanung in Naters sind. Der Brief nimmt insbesondere Bezug auf die faktische Wirkung des Masterplans, die Mitwirkung der Bevölkerung, mögliche Informationsvorsprünge einzelner Akteure sowie die Frage der demokratischen Legitimation. Die Gemeinde Naters hat den Erhalt des offenen Briefes zwar bestätigt, jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet und dabei auf diese Aufsichtsbeschwerde verwiesen [Beilage 17].

Für Rückfragen, ergänzende Unterlagen oder eine persönliche Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.


Freundliche Grüsse

IG Naters – für faires Bauen



Schnidrig Christian, Regotz Kurt

IG Massegga



Jossen Dominique, Klingenfuss Reto

11. Beilagenverzeichnis

- Beilage 01:** Informationsschreiben IG Masegga an Caroline Weder Carrarini vom 26. April 2025
- Beilage 02:** Schreiben an Bewohnerinnen und Bewohner der Masegga betreffend Gründung IG Masegga
- Beilage 03:** Zusammenfassung / Diskussionspapier IG Masegga vom 1. November 2025
- Beilage 04:** E-Mail-Korrespondenz Gemeinde Naters / Caroline Weder Carrarini / Björn Wyss / Planax
- Beilage 05:** Medienbericht «Verspätung und Zehntausende Franken Mehrkosten: Natischer Masterplan steht»
- Beilage 06:** Medienbericht «Gut gemeinte Zukunftspläne kommen in Naters schlecht an. Interview Ritz und Regotz»
- Beilage 07:** Medienbericht «So kam das renommierte Berner Büro an den lukrativen Natischer Auftrag»
- Beilage 08:** Medienbericht «Und plötzlich wird in Naters nach Masterplan gebaut»
- Beilage 09:** Medienbericht «Natischer Bauamt soll durchleuchtet werden»
- Beilage 10:** Medienbericht «Natischer Bauamt: Analyse abgeschlossen, doch Bericht bleibt geheim»
- Beilage 11:** Medienbericht «Bangen um ihr Eigentum Verantwortliche der Gemeinde Naters nehmen Stellung»
- Beilage 12:** Medienbericht «Keine Einigung zwischen Kanton und Gemeinde Naters»
- Beilage 13:** Medienbericht «SVP-Gemeinderat verlässt Ressort Bau und Raumplanung»
- Beilage 14:** Medienbericht «Natischer IG fordert Stopp von Ausnahmewilligungen nach Masterplan»
- Beilage 15:** Medienbericht «Analyse über Bauamt bleibt geheim – das passt nicht allen»
- Beilage 16:** Offener Brief an die Gemeinde
- Beilage 17:** Brief Antwort der Gemeinde auf unseren offenen Brief
- Beilage 18:** Brief Antwort der Gemeinde auf GIDA Anfrage